

# Amtsblatt

Gemeinde Senden, 04/2026

2026  
04



# Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

## Ausgegeben zu Senden am: 28.05.2026

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 1,00 €, jährlich 12,00 € oder kostenlos über das Internet: [www.senden-westfalen.de](http://www.senden-westfalen.de)

## Inhalt

<b>Lfd.Nr. 22</b>	<b>55</b>
Bekanntmachung für die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	
<b>Lfd.Nr. 23</b>	<b>57</b>
Bekanntmachung für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sporksfield II – Teilbereich Kita“, Bösensell hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	
<b>Lfd.Nr. 24</b>	<b>60</b>
Bekanntmachung 27. Änderung des Flächennutzungsplanes, Senden und Bösensell hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	
<b>Lfd.Nr. 25</b>	<b>68</b>
Unterhaltung von Gräbern	
<b>Lfd.Nr. 26</b>	<b>69</b>
Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
<b>Lfd.Nr. 27</b>	<b>70</b>
Bekanntmachung des Vermessungsbüros Julian Drerup über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Bösensell	

## Lfd.Nr. 28

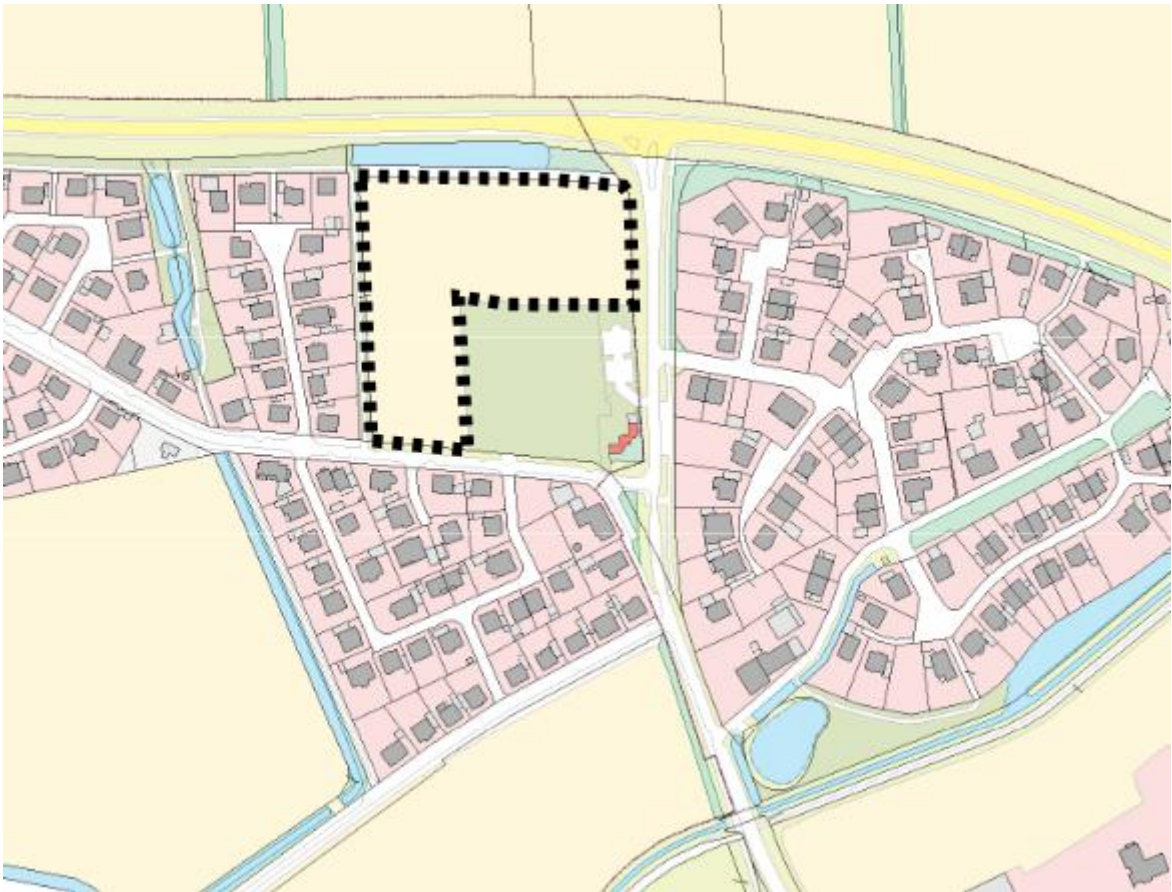
Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und  
Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden  
Monat: April 2026

72

# Lfd.Nr. 22

## Bekanntmachung für die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden

- hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB  
b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
gem. § 3 Abs. 1 BauGB



Übersichtsplan Geltungsbereich 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden

- a) Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 den Beschluss für die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden gefasst.

Ziel der Planung ist die Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertageseinrichtung sowie für die wohnbauliche Entwicklung des Gebietes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe vorherige Seite) beigefügt.

- b) Zur frühzeitigen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden die bisher verfügbaren Informationen gem. § 3 Abs. 1 BauGB **in der Zeit vom 01.06.2026 bis zum 03.07.2026 (einschließlich)**

auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse veröffentlicht:

[www.senden-westfalen.de/bauleitplanung/aktuelle-oeffentlichkeitsbeteiligungen](http://www.senden-westfalen.de/bauleitplanung/aktuelle-oeffentlichkeitsbeteiligungen)

Die bisher verfügbaren Informationen zum Verfahren werden ergänzend im Rathaus der Gemeinde Senden – Zimmer 305 (2. OG) – Münsterstraße 30, 48308 Senden zu folgenden Zeiten zur Verfügung gestellt:

montags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:30 – 12:00 Uhr

Während der Veröffentlichungsfrist können bei der Gemeinde Senden Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen möglichst elektronisch an

[bauleitplanung@senden-westfalen.de](mailto:bauleitplanung@senden-westfalen.de)

übermittelt werden, können aber auch auf anderem Wege abgegeben werden (beispielsweise schriftlich oder zur Niederschrift).

Az.: IV 622-43.1

48308 Senden, 27.05.2026

Der Bürgermeister

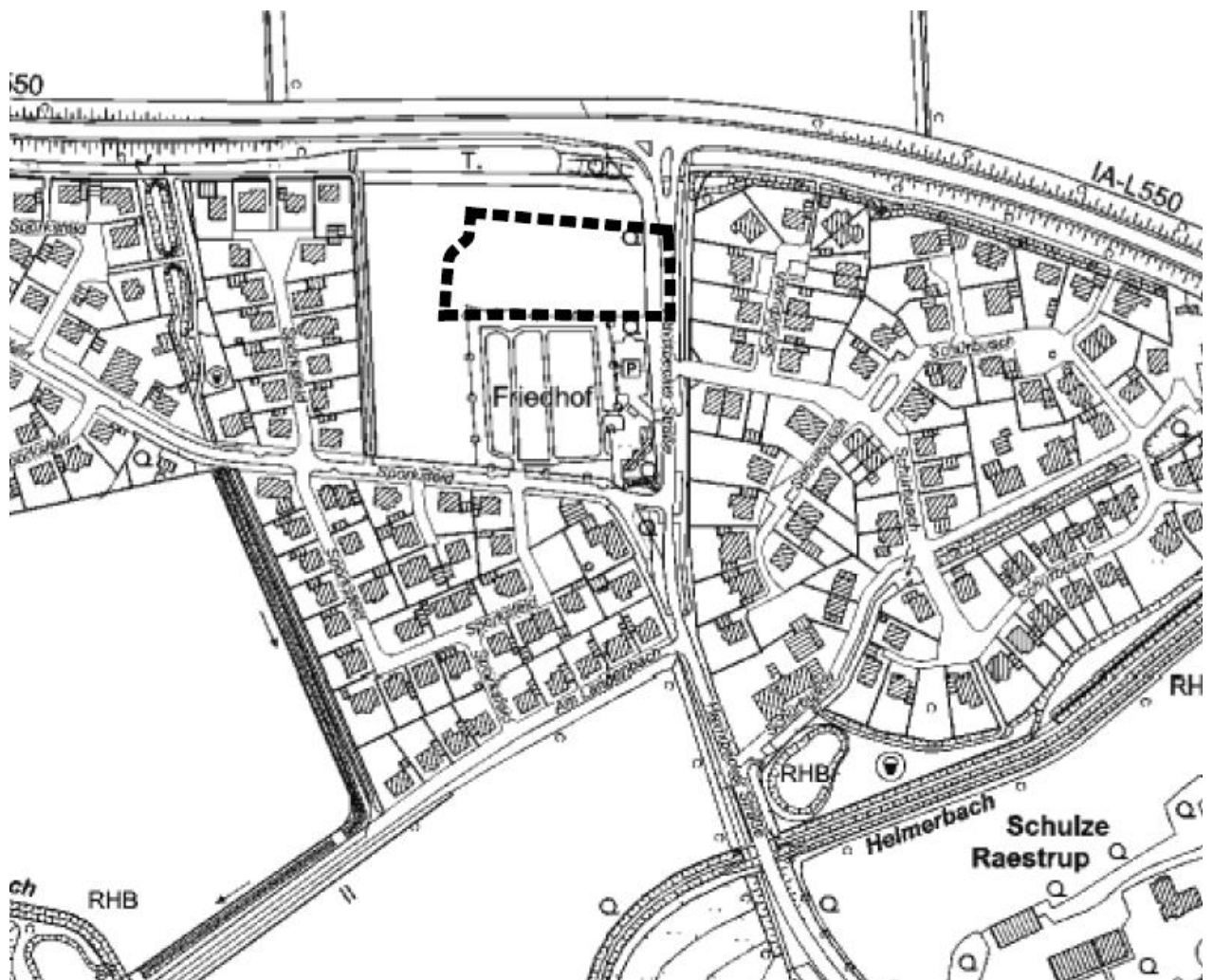


Sebastian Träger

# Lfd.Nr. 23

**Bekanntmachung**  
für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sporksfeld II –  
Teilbereich Kita“, Bösensell

- hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB  
b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
gem. § 3 Abs. 1 BauGB



Übersichtsplan Geltungsbereich Aufstellung des Bebauungsplanes „Sporksfeld II –  
Teilbereich Kita“

- a) Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 30.09.2025 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sporksfeld II – Teilbereich Kita“ gefasst.

Ziel der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertageseinrichtung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe vorherige Seite) beigefügt.

- b) Zur frühzeitigen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden die bisher verfügbaren Informationen gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**in der Zeit vom 01.06.2026 bis zum 03.07.2026 (einschließlich)**

auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse veröffentlicht:

[www.senden-westfalen.de/bauleitplanung/aktuelle-oeffentlichkeitsbeteiligungen](http://www.senden-westfalen.de/bauleitplanung/aktuelle-oeffentlichkeitsbeteiligungen)

Die bisher verfügbaren Informationen zum Verfahren werden ergänzend im Rathaus der Gemeinde Senden – Zimmer 305 (2. OG) – Münsterstraße 30, 48308 Senden zu folgenden Zeiten zur Verfügung gestellt:

montags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:30 – 12:00 Uhr

Während der Veröffentlichungsfrist können bei der Gemeinde Senden Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen möglichst elektronisch an

[bauleitplanung@senden-westfalen.de](mailto:bauleitplanung@senden-westfalen.de)

übermittelt werden, können aber auch auf anderem Wege abgegeben werden (beispielsweise schriftlich oder zur Niederschrift).

Az.: IV 622-43.1  
48308 Senden, 27.05.2026

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Träger', with a stylized flourish at the end.

Sebastian Träger

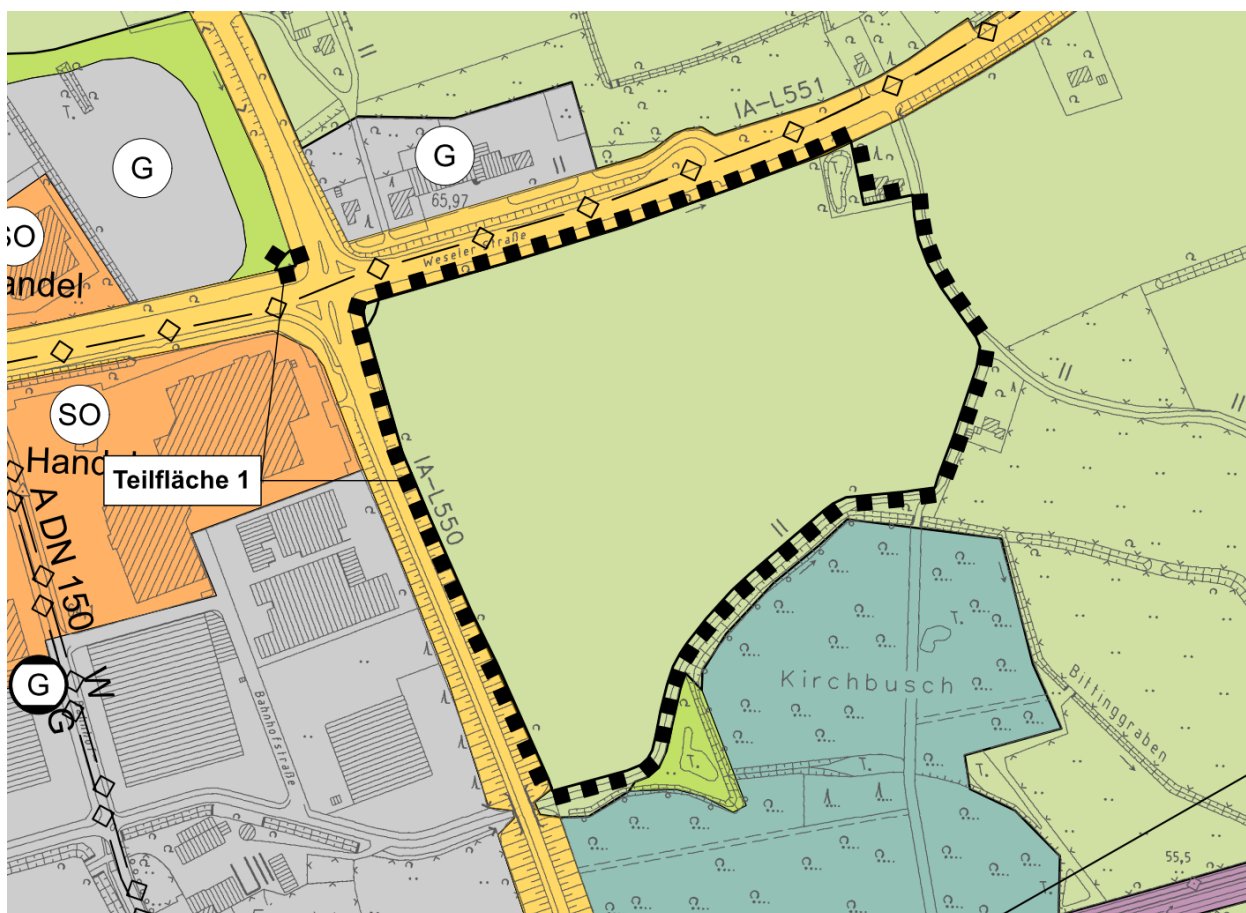
# Lfd.Nr. 24

## Bekanntmachung

### 27. Änderung des Flächennutzungsplanes, Senden und Bösensell

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

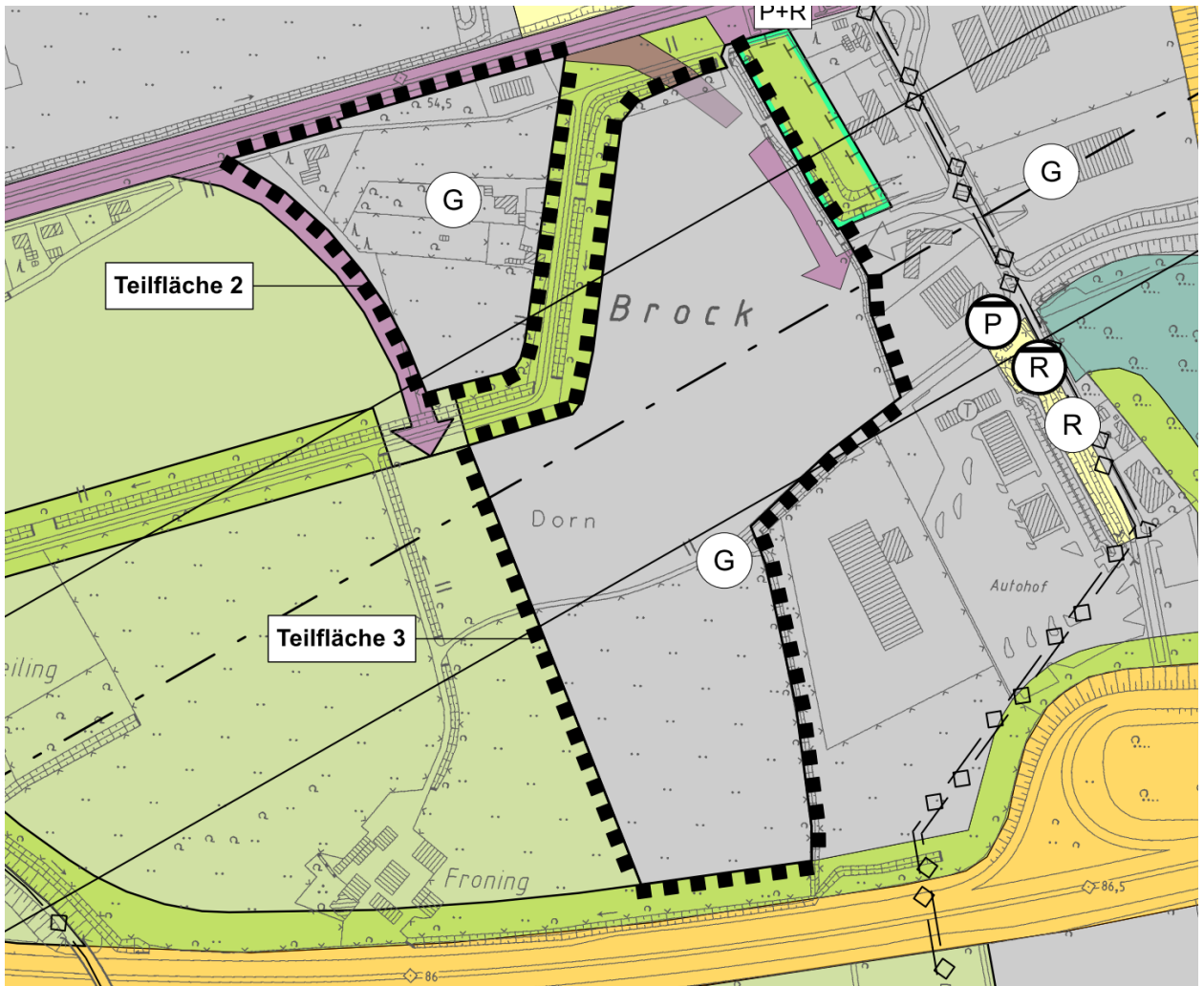
#### Teilfläche 1



Übersichtsplan Geltungsbereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)

hier: Teilfläche 1, Bösensell

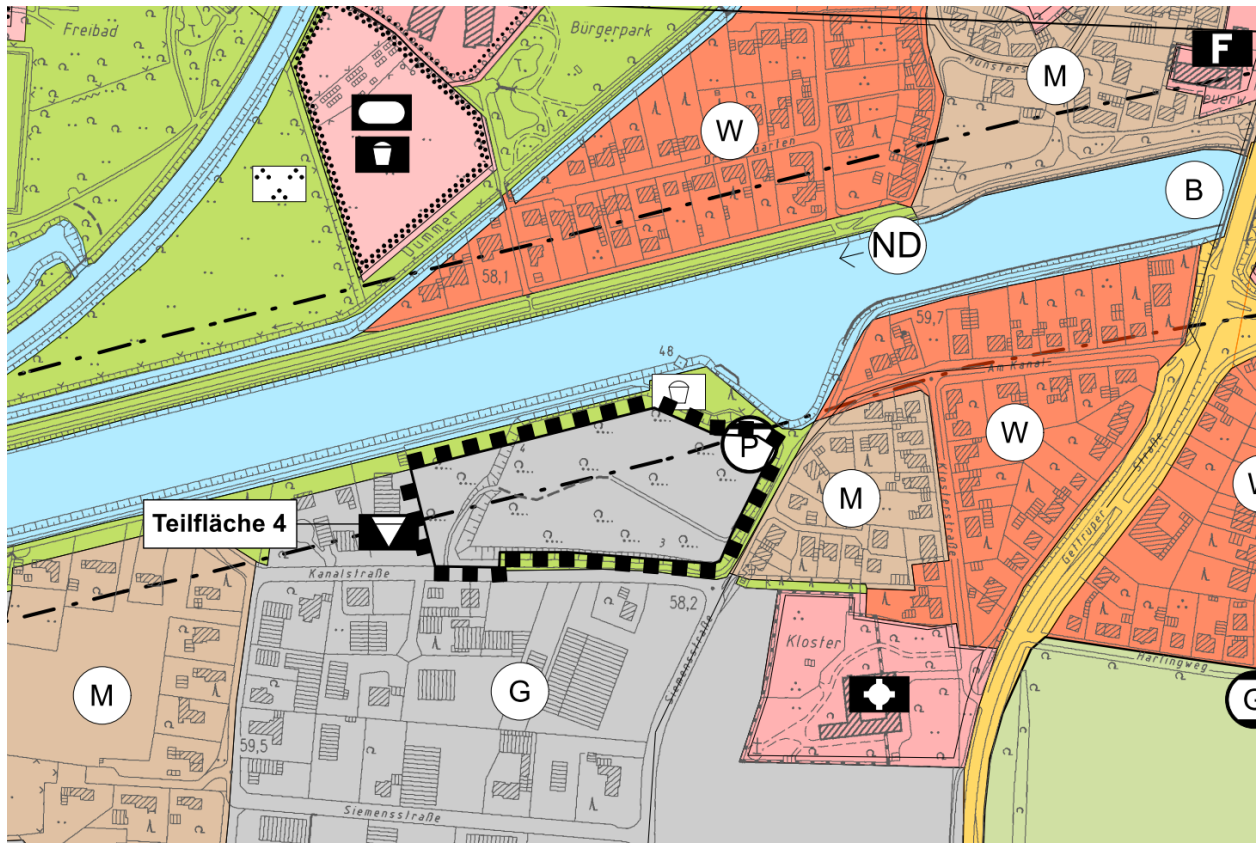
## Teilflächen 2-3



Übersichtsplan Geltungsbereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)

hier: Teilflächen 2-3, Bösensell

## Teilfläche 4



**Übersichtsplan Geltungsbereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)**

**hier: Teilfläche 4, Senden**

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 den Aufstellungsbeschluss für die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Ziel des Verfahrens ist die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Nutzung als Grundlage für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet L 550 / L 551“ zu erwirken.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche 1 besteht insbesondere darin, den zurzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellten Bereich zukünftig als „Gewerbliche Baufläche“ auszuweisen.

Weiteres Ziel des Verfahrens ist einen Flächentausch (Teilflächen 2-4) durchzuführen, da als Voraussetzung für eine gewerbliche Entwicklung nur ein begrenztes Flächenkontingent im Regionalplan Münsterland zur Verfügung steht und vor diesem Hintergrund u. a. für die Entwicklung des Gewerbegebietes „L 550 / L 551“ entsprechende Flächen getauscht werden müssen.

Die Änderung für die Teilflächen 2-3 besteht darin, den zurzeit als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellten Bereich zukünftig als „Fläche für die Landwirtschaft“ auszuweisen.

Die Teilfläche 4 ist im aktuellen Regionalplan als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ darstellt, was der tatsächlichen Flächennutzung der bewaldeten Fläche entspricht. Die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche 4 besteht folglich darin, den zurzeit als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellten Bereich zukünftig als „Wald“ auszuweisen.

Der Geltungsbereich (vier Teilflächen) der Änderung des Flächennutzungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung; die Übersichtspläne sind entsprechend (siehe Seite 1 bis 3 dieser Bekanntmachung) beigelegt.

In der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 28.04.2026 wurde die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie alle zugehörigen Dokumente werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**in der Zeit vom 01.06.2026 bis zum 03.07.2026 (einschließlich)**

auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse veröffentlicht:  
[www.senden-westfalen.de/bauleitplanung/aktuelle-oeffentlichkeitsbeteiligungen](http://www.senden-westfalen.de/bauleitplanung/aktuelle-oeffentlichkeitsbeteiligungen)

Der Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ergänzend im Rathaus der Gemeinde Senden – Zimmer 305 (2. OG) – Münsterstraße 30, 48308 Senden zu folgenden Zeiten zur Verfügung gestellt:

montags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:30 – 12:00 Uhr

Während der Veröffentlichungsfrist können bei der Gemeinde Senden Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen möglichst elektronisch an [bauleitplanung@senden-westfalen.de](mailto:bauleitplanung@senden-westfalen.de) übermittelt werden, können aber auch auf anderem Wege abgegeben werden (beispielsweise schriftlich oder zur Niederschrift).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Im Hinblick auf die Änderung des Flächennutzungsplanes gilt außerdem, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Senden verfügbar:

- I. Begründungen einschließlich Umweltbericht zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes:  
In der Begründung wird die Planung unter anderem hinsichtlich der Belange einer klimaresilienten und nachhaltigen Entwicklung sowie des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes dargestellt. Darüber hinaus werden Aspekte der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes, des Bodenschutzes, der Emissionen und Immissionen, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie von Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, Kampfmittel und verkehrliche Erschließung berücksichtigt.  
Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes, die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten dargestellt als auch Aussagen zum Monitoring getroffen.
- II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes:
  - a) Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I zur Errichtung des Kreisverkehrs „L 550 / L 551“
    - Themen: Artenschutz, insbesondere Vogel- und Fledermausarten  
Prüfung der Verbotstatbestände i. S. d. § 44 BNatSchG
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Tiere und Pflanzen

- b) Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet L 550 / L 551“
    - Themen: Artenschutz, insbesondere Vogel- und Fledermausarten sowie Amphibien  
Prüfung der Verbotstatbestände i. S. d. § 44 BNatSchG
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Tiere und Pflanzen
  
  - c) Geruchstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet L 550 / L 551“
    - Themen: Gerüche, insbesondere landwirtschaftliche
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit
  
  - d) Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Errichtung des Kreisverkehrs
    - Themen: insbesondere Bewertung des Eingriffs – Konfliktanalyse
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Boden, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild
  
  - e) Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Umbau des Knotenpunktes L 550 / L551
    - Themen: Verkehrslärm
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit
  
  - f) Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet L 550 / L551“
    - Themen: Verkehrslärm
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit
  
  - g) Verkehrsuntersuchung zum „Gewerbegebiet südlich der Weseler Straße“
    - Themen: Verkehrsprognose
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit
- III. Stellungnahmen von Fachbehörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- a) Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg
    - Themen: Bergbau und Energie

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Fläche und Boden
- b) Stellungnahme Bezirksregierung Münster
  - Themen: Wasserwirtschaft
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Wasser
- c) Stellungnahme Deutsche Bahn AG
  - Themen: Eisenbahnverkehr, Immissionen
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit
- d) Stellungnahme Deutsche Flugsicherung GmbH
  - Themen: Luftverkehr
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Luft, Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit
- e) Stellungnahme Gelsenwasser
  - Themen: Gas- und Wassernetze
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Nutzung von Energie, Wasser
- f) Stellungnahme Kreis Coesfeld
  - Themen: Umwelt, Gesundheit, Bauen und Wohnen
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Mensch, Fläche und Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- g) Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz
  - Themen: Wald
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Pflanzen, Tiere und Boden
- h) Stellungnahme Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
  - Themen: Landwirtschaft
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden
- i) Stellungnahme Lippeverband
  - Themen: Wasserhaushalt

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Wasser
  
- j) Stellungnahme Thyssengas
  - Themen: Gasnetz
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Nutzung von Energie

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – III.

Az.: IV 622-27

48308 Senden, den 27.05.2026

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

# Lfd.Nr. 25

## Unterhaltung von Gräbern

Folgende Grabstätten sind vernachlässigt bzw. nicht ordnungsgemäß hergerichtet:

### Friedhof St. Laurentius, Senden:

Feld	Reihe	Nummer	Verstorbene(r)
39	-	112	Schiner, Rosalie; Wenzke, August

Die Nutzungsberechtigten sind nicht zu ermitteln. Sie werden hiermit öffentlich aufgefordert, den ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen.

Geschieht dies nicht bis zum 31.07.2026 wird das Grab gemäß § 35 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden abgeräumt und eingeebnet.

Senden, den 26.05.2026



i.A. Pollmüller

# Lfd.Nr. 26

## Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Nach § 15 Abs. 1, 5 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden sind die Nutzungsrechte an nachfolgend aufgeführten Grabstätten abgelaufen. Die Nutzungsberechtigten sind nicht zu ermitteln. Es ist beabsichtigt, die Gräber abzuräumen, einzuebnen und für neue Bestattungen freizugeben.

### Waldfriedhof, Senden:

Feld	Reihe	Nummer	Verstorbene(r)
I C	5	016 – 017	Pollex geb. Schartel, Johanna
II D	1	012	unbekannt
II D	2	007 – 008	Engel, Walter Paul

### Friedhof St. Laurentius, Senden:

Feld	Reihe	Nummer	Verstorbene(r)
39	-	027 – 028	Fagenstädt, Emma
39	-	136 – 137	Wallkötter, Anton
47	-	079 – 080	Stanke, Hermann

Es besteht die Möglichkeit, die Nutzungsrechte für die o.g. Grabstätten wiederzuerwerben. Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, dies bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

Falls eine Verlängerung nicht gewünscht wird, sind die Grabmale, Laternen und Pflanzen bis zum 31.07.2026 von den Grabstätten zu entfernen.

Senden, den 26.05.2026

i.A. Pollmüller

# Lfd.Nr. 27

## Bekanntmachung des Vermessungsbüros Julian Drerup über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Bösensell



### Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Bösensell

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Bösensell, Flur 25, Flurstück 1176. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 48308 Senden an der westlichen Seite des o. g. Flurstücks gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Bösensell Flur 25, Flurstück 450. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für die Grundstücke nicht ermittelt. (Die Anlieger)

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 23.04.2026 zur Geschäftsbuchnummer 226032 in der Zeit vom 28.05.2026 bis 29.06.2026 in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Julian Drerup,

Nonnenwall 2, 48249 Dülmen während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer Tel 02594 – 84848 erfolgen.

#### Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Nonnenwall 2, 48249 Dülmen zu erheben.

#### Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Köln zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich einsehbar im Internet unter <https://www.senden-westfalen.de/amtsblatt>

Dülmen, 07.05.2026

gez. Dipl.-Ing. Julian Drerup, ÖbVI

# Lfd.Nr. 28

## Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: April 2026

In dem Monat April 2026 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 2 Katzen
- 1 Lesebrille
- 1 Herrenrad
- 1 Damenrad
- 1 Handy
- Diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 2 Eheringe
- 1 Damenrad
- 1 Babyjacke
- Diverse Schlüssel

Senden, 01.04.2026



i. A. Schäfer